

Jeanette Hofmann (Hrsg.)

Wissen und Eigentum

Geschichte, Recht und
Ökonomie stoffloser Güter

Bonn 2006

Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauer Allee 86, 53113 Bonn



Lizenz by – nc – nd

Die Beiträge in diesem Band können bei Namensnennung der Autorin/des Autors ohne Bearbeitung zu nicht kommerziellen Zwecken vervielfältigt und weiterverbreitet werden.

Redaktion: Thorsten Schilling, Christian Katzenbach

Lektorat: Christiane Toyka-Seid, Königswinter

Projektmanagement: Sabine Berthold

Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung dar.

Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Hinweis: Die Inhalte der im Text zitierten Internet-Links unterliegen der Verantwortung der jeweiligen Anbieter und Anbieterinnen. Für eventuelle Forderungen und Schäden können Herausgeber, Autorinnen und Autoren keine Haftung übernehmen.

Umschlaggestaltung: Michael Rechl, Kassel

Grafik: Mieke Gerritzen, nl.design, Amsterdam

Satzherstellung: Satzbetrieb Schäper GmbH, Bonn

Druck: Bercker, Kevelaer

ISBN 3-89331-682-5

Inhalt

I. Einleitung

JEANETTE HOFMANN / CHRISTIAN KATZENBACH
Einführung 9

JAMES BOYLE
Eine Politik des geistigen Eigentums:
Umweltschutz für das Internet? 21

II. Geschichte und Theorie

THOMAS DREIER / GEORG NOLTE
Einführung in das Urheberrecht 41

HANNES SIEGRIST
Geschichte des geistigen Eigentums und der Urheberrechte.
Kulturelle Handlungsrechte in der Moderne 64

KLAUS GOLDHAMMER
Wissensgesellschaft und Informationsgüter aus
ökonomischer Sicht 81

III. Technische und rechtliche Strukturen

TILL KREUTZER
Das Spannungsfeld zwischen Wissen und Eigentum
im neuen Urheberrecht 109

CORINNA HEINEKE
Adventure TRIPS – Die Globalisierung geistiger Eigentumsrechte
im Nord-Süd-Konflikt 141

VOLKER GRASSMUCK
Wissenskontrolle durch DRM: von Überfluss zu Mangel 164

IV. Kunst und Kulturgüter

FRIEDEMANN KAWOHL / MARTIN KRETSCHMER
Von Tondichtern und DJs – Urheberrecht zwischen
Melodieneigentum und Musikpraxis 189

HEIKE ANDERMANN / ANDREAS DEGKWITZ
Zirkulation wissenschaftlicher Information
in elektronischen Räumen 221

V. Märkte und Geschäftsmodelle

JOSCHA WULLWEBER
Marktinteressen und Biopiraterie – Auseinandersetzungen
um das »grüne Gold der Gene« 243

JOHANN ČAS UND WALTER PEISSL
Datenhandel – ein Geschäft wie jedes andere? 263

ROBERT A. GEHRING
FOSS, die Firma und der Markt 279

VI. Ausblick

FELIX STALDER
Neue Formen der Öffentlichkeit und kulturellen Innovation
zwischen Copyleft, Creative Commons und Public Domain 301

BERND LUTTERBECK
Die Zukunft der Wissensgesellschaft 319

Abkürzungsverzeichnis 341

Autorinnen und Autoren 345

Stichwortverzeichnis 348

I. Einleitung

Einführung

Kann ein Telekommunikationsunternehmen eine Farbe besitzen oder ein Hersteller von Tonträgern einen Klang? Sind menschliche Gensequenzen in entschlüsselter Form patentfähig? Hat ein Sportverband Eigentumsrechte an den Namen von Großveranstaltungen? Und wie verhält es sich mit den virtuellen Charakteren von Online-Spielen, sind diese handelbar und folglich eigentumsfähig? Fragen der Nutzung, des Besitzes und der Verwertung von Wissen haben eine lange, kontroversenreiche Geschichte in der westlichen Welt. Die Rahmenbedingungen, aber auch die Interessen und Wertehaltungen, in deren Namen die Verfügung von Werken und Kenntnissen jeweils geregelt worden sind, haben sich jedoch im Zeitverlauf mehrfach und grundlegend gewandelt.

Im Mittelalter spielte die Kirche eine bestimmende Rolle in der Regulierung von Wissen. Vor der Verbreitung des Buchdrucks sorgten die Skriptorien der Klöster für die Bewahrung und Verbreitung von Wissen. Das Zusammentragen und handschriftliche Vervielfältigen von Schriften galt als bewahrende Aufgabe im Dienste Gottes. Die Mehrzahl der Schriftgelehrten verstand sich nicht als Autoren im heutigen Sinne, sondern eher als Mittler oder Interpreten, durch die Gott zu den Gläubigen sprach. Noch im 18. Jahrhundert fand sich die Vorstellung, dass die Quellen aller Erkenntnis in der Vergangenheit liegen und die Gewinnung von Wissen daher ein Wiederaneignungsprozess ist. Der idealtypische Text war die Predigt, dessen Qualität sich durch möglichst perfekte Nachahmung der antiken Formsprache auszeichnete. Schöpferische Originalität war dagegen nicht erwünscht. Die moderne Figur des Urhebers, der neue Werke mit Hilfe des eigenen Verstandes hervorbringt, war im Rahmen vormoderner Wissensordnungen schlichtweg undenkbar.

In der Renaissance entdeckten die italienischen Stadtstaaten das Geweremonopol als Instrument der Wirtschaftsförderung. Zu den Begünstigten gehörten Handwerker wie etwa die Gilde der venezianischen Glasmacher. Als Gegenleistung für das Monopol hatten sie ihr Wissen allerdings geheim zu halten und durften ausschließlich innerhalb der Stadt arbeiten, die das Privileg gewährt hatte. Einer anderen Logik folgte das Mitte des 16. Jahr-

hundreds verliehene Gewerbemonopol für die englischen Drucker und Verleger. Im Austausch für das Verlagsprivileg musste sich die Stationers' Company der politischen Zensur unterwerfen und jedes Buch vor der Veröffentlichung zur politischen Kontrolle vorlegen. Gemeinsam ist diesen frühen Formen der Verfügungsrechte über Wissen eine auffällige Gleichgültigkeit gegenüber den eigentlichen Schöpfungsleistungen. Honoriert wurde nicht in erster Linie individuelle Kreativität als vielmehr die erhoffte lokale Wertschöpfung bzw. politisches Wohlverhalten: Nicht der Verfasser eines Buches erhielt das königliche Verwertungsrecht, sondern der Drucker. Der uns heute so geläufige und rechtlich sehr bedeutsame Unterschied zwischen der Erfindung und der Nachahmung, der Idee und ihrer Kopie, spielte in der Wissensordnung der frühen Neuzeit keine ausgeprägte Rolle.

Als konzeptionelle Geburtsstunde des individuellen Urhebers gilt ein englisches Gesetz aus dem Jahr 1710. Das »Statute of Anne« erkannte erstmals an, dass auch Autoren selbst ein Recht an ihren Werken haben sollten. Neben die Gewährung von Privilegien durch politische Autoritäten traten nun auch gesetzlich verbrieft Rechte. Eine bestimmende Rolle hierbei spielten das »besitzindividualistische Denken« und der »Begriff des Eigentums«, wie Hannes Siegrist in diesem Band erläutert. In den folgenden Jahrzehnten setzte sich die Vorstellung eines »Naturrechts« am eigenen Werk auch in Frankreich, den USA und mit Verzögerungen in Deutschland durch. Die in der Romantik populär gewordene Figur des »Genieautors« verkörperte die These, dass der Ursprung von Ideen, Erkenntnissen und kulturellen Fertigkeiten nicht in der Antike, der Natur oder in Gott liegt, sondern in der Schaffensgabe der Künstler selbst.

Die Anerkennung der schöpferischen Leistung der Literaten ging auf eine Emanzipationsbewegung zurück, in der bekannte Autoren wie Klopstock, Lessing, Schiller und Fichte gleichermaßen um ihre individuellen Ausdrucksformen wie auch um eine eigenständige, von Mäzenaten unabhängige Existenzgrundlage rangen. Wider eine jahrhundertealte Tradition beanspruchte eine neue Generation von Schriftstellern Besitzrechte an ihren Arbeiten und berief sich dabei auf die subjektive »Eigentümlichkeit« ihrer Werke. Die hierfür grundlegende Definition und Eingrenzung der Eigentumsfähigkeit von Kulturgütern wird Johann Gottlieb Fichte zugeschrieben. Er empfahl, zwischen dem physischen Werkexemplar, den darin enthaltenen Ideen und deren Form zu unterscheiden. Während Ideen als solche grundsätzlich frei seien, so Fichte, sei ihre konkrete Form das Produkt und folglich der rechtmäßige Besitz ihres Schöpfers.

Die Überzeugung, dass sich kreative Leistungen individuell zuschreiben lassen, bildete die ideelle Grundlage für die Übertragung des Privateigen-

tums auf die stofflose Welt der Gedichte, Melodien und Bilder. Ausgehend von literarischen Werken breitete sich das Urheberrecht nach und nach auf weitere schöpferische Formen wie die Musik, die Malerei und die Fotografie aus. Hinzu kamen Schutzrechte für ein ebenfalls wachsendes Spektrum werkbezogener Handlungen wie etwa Bearbeitungen, Übersetzungen, Interpretationen, Inszenierungen oder Archivierungen. Die Verrechtlichung kultureller Produkte und Leistungen vollzog sich zunächst im nationalen Rahmen. Folglich endeten die Schutzrechte der Autoren und Verleger an den staatlichen Grenzen. Eine erste zwischenstaatliche Anerkennung von Urheberrechten ermöglichten die in den achtziger Jahren des 19. Jahrhunderts verabschiedeten Pariser und Berner Konventionen. Allerdings ratifizierten und vor allem implementierten diese Regelungen nur sehr wenige Länder. Die USA, heute eine der treibenden Kräfte im Prozess der Etablierung eines global einheitlichen Schutzniveaus, gehörten ironischerweise nicht dazu.

Im historischen Rückblick und im internationalen Vergleich wird erkennbar, dass die Entwicklung immaterieller Eigentumsrechte keineswegs so geradlinig verlaufen ist, wie man aus heutiger Sicht vielleicht vermuten könnte. In islamischen Gesellschaften etwa findet sich keine vergleichbare Tradition des immateriellen Eigentums. Bis heute erweist sich die Durchsetzung geistiger Eigentumsregelungen in vielen Ländern als sehr schwierig. Die Entwicklung und Durchsetzung der heute bestehenden Schutzrechte ist ursprünglich ein europäisches oder doch zumindest ein westliches Projekt. Die Entstehung der Schutzrechte war weder zwangsläufig, noch folgte sie einer inneren, sich pfadabhängig fortschreibenden Logik von Sachzwängen. Beginnend mit der Verleihung erster Gewerbemonopole finden sich in der Ausgestaltung der Eigentumsrechte und ihrer Begründungen historische wie auch nationale Varianzen, die sich als Beleg für die Veränderbarkeit und folglich die vorhandenen politischen Gestaltungsmöglichkeiten in der Regulierung von Wissen lesen lassen.

Ein bekanntes Beispiel aus dem deutschen Urheberrecht für solche Gestaltungsspielräume stellt die 1965 eingeführte »Pauschalvergütung« dar.¹ Diese später auch von anderen Ländern übernommene Regelung schuf einen überaus liberalen Rahmen für die »erlaubnisfreie« Nutzung von Wissen. Das deutsche Urheberrecht erkennt seither das individuelle Vervielfältigen und Archivieren, etwa im Bereich der Bildung oder für private Zwecke, als legitim an. Technisch mögliche, alltäglich gewordene Formen der Aneignung und Nutzung von Kulturgütern wurden so mit dem Gebot der Vergütung der Urheber rechtlich in Einklang gebracht. Bestimmende politische Grundsätze hierbei bildeten der gerechte Ausgleich zwischen den Interessen

der Öffentlichkeit am Zugang zu Wissen und demjenigen der Urheber an einer Gratifikation, aber auch der Schutz der Privatsphäre. Rückblickend wird man feststellen, dass die Pauschalvergütung wesentlich mit verantwortlich dafür ist, dass die Bürger bis zur Digitalisierung der Medien kaum einmal an die Grenzen des Erlaubten stießen und das Urheberrecht aus diesem Grund kaum wahrgenommen haben.

Die öffentliche Diskussion über die Verfügung von Wissen hat sich zu meist auf einen kleinen Kreis von Experten und Betroffenen beschränkt. Ob sich Ideen, Erkenntnisse und Melodien besitzen lassen oder nicht, und welche Folgen einzelne Schutzrechte für die weitere Entwicklung von Kultur bzw. Wissen haben, solche Fragen vermochten bestenfalls spezialisierte Fachgemeinden in Aufregung zu versetzen. In den letzten zehn bis fünfzehn Jahren lässt sich jedoch ein zunehmendes Interesse an den rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Nutzungsbedingungen von Wissen beobachten. So berichten die Medien inzwischen regelmäßig über aktuelle Gesetzesinitiativen, neue Kopierschutztechnologien, Rechtsverstöße oder Gerichtsprozesse. Zugleich nimmt die Zahl der akademischen Veröffentlichungen in den einschlägigen Fachzeitschriften zu. In gewissem Sinne formiert sich eine öffentliche Meinung zu Fragen der Wissensordnung. Ein Indikator dafür sind auch die vielen Interessenverbände, die sich in den letzten Jahren sowohl auf der nationalen wie auch der internationalen Ebene gebildet haben, um auf die Rechtsentwicklung Einfluss zu nehmen. Man kann also durchaus von einer wachsenden politischen Relevanz dieses Themenfeldes sprechen. Für den Aufstieg immaterieller Eigentumsrechte zu einem Politikum sind mehrere Gründe verantwortlich. Eine wichtige Ursache liegt in der medientechnischen Entwicklung seit den 1950er Jahren.

Während das Vervielfältigen früher eine kapitalintensive und daher Verlagen vorbehaltene Angelegenheit war, hat die Digitalisierung das Kopieren von Daten faktisch zur kostenlosen Alltagshandlung werden lassen. Entsprechend kommen heute nicht nur viel mehr Menschen mit dem Urheberrecht in Berührung, das Urheberrecht reguliert beziehungsweise verrechtlicht auch ein weitaus größeres Spektrum von Handlungen als zuvor. Die in der analogen Welt der Tonbänder und Kassetten bereits übliche Herstellung und Weitergabe privater Kopien hat durch das Internet einen neuen Stellenwert gewonnen. So lassen sich von digitalen Werken beliebig viele Kopien ohne Qualitätsverlust herstellen, und das Internet sorgt für einen bis dato unbekanntem Verbreitungsradius. Theoretisch ist heute ein Werkexemplar ausreichend, um alle Internetnutzer mit einer Kopie zu versorgen. Die grenzüberschreitende Verbreitung digitaler Informationsgüter hat traditionelle Geschäftsmodelle und rechtliche Regelungen gleicherma-

ßen in Frage gestellt. Dreier und Nolte sprechen in ihrem Beitrag gar von einer Krise des Urheberrechts. Gleichwohl steigen mit dem wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutungszuwachs von Informationsgütern die Anforderungen an die rechtliche Regelungskapazität. Die Informationswirtschaft reagierte auf diese Entwicklung mit der Einführung von Technologien, die das Kopieren verhindern oder, allgemeiner gefasst, eine herstellerseitige Nutzungskontrolle digitaler Werke ermöglichen sollen. Volker Grassmuck bezeichnet diese Entwicklung in seinem Beitrag als Paradoxon, da die Verleger, deren Geschäft es doch eigentlich sei, Informationen zugänglich zu machen, nun Zugang und Nutzung unterbinden müssen, um ihr Geschäftsmodell zu retten. Die Regierungen wiederum haben international koordinierte Maßnahmen zur Reform von Eigentumsrechten eingeleitet. Das gemeinsame Ziel dieser Aktivitäten ist es, das digitale Vervielfältigen zu regulieren. Neu geregelt werden sollen die Bedingungen, unter denen die Bürger von den Möglichkeiten der digitalen Technik künftig Gebrauch machen dürfen.

Die Neuregelungen im Urheberrecht werden von kontroversen Diskussionen begleitet. Die öffentlichen Reaktionen auf den Reformprozess geben zu erkennen, dass immaterielle Eigentumsrechte heute in einem umfassenderen, über die Zielsetzungen der einzelnen Gesetze hinausreichenden gesellschaftlichen Kontext beurteilt werden. Die Bewertung der Reformvorhaben orientiert sich nicht mehr in erster Linie an den politischen Zielvorgaben des Gesetzgebers, sondern an den vermuteten langfristigen Auswirkungen auf die Zugänglichkeit, Nutzung und Weiterentwicklung von Wissen in so verschiedenen Bereichen wie Bildung, Wissenschaft und Technikentwicklung, Gesundheit, Ernährung und Entwicklungszusammenarbeit, aber auch der Kunst, insbesondere der Musik und der Presse. Vor diesem Hintergrund ist es plausibel, dass die Ausgestaltung des Interessenausgleiches zwischen Produzenten, Verlegern und Nutzern nicht mehr allein als fachpolitisches Problem gilt, sondern auf ihre Konsequenzen für verbürgte Grundrechte wie die Meinungs- und Informationsfreiheit oder die informationelle Selbstbestimmung, aber auch auf verteilungs- und wirtschaftspolitische Effekte geprüft wird. Wie James Boyle in diesem Band argumentiert, bildet »geistiges Eigentum die Rechtsform des Informationszeitalters«, und dessen Verteilung gewissermaßen den »Schlüssel zu Wohlstand, Macht und Zugangsmöglichkeiten innerhalb der Informationsgesellschaft«. Immateriellen Eigentumsrechten werden heute folglich ökonomische wie auch wohlfahrtstaatliche Eigenschaften zugeschrieben. Entsprechend bemisst sich die gesellschaftliche Zustimmung zu den gesetzlichen Regelungen daran, ob und in welchem Umfang die Be-

troffenen ihre Interessen vertreten sehen. In diesem Kontext sind auch die verschiedenen Strategien zu verstehen, die darauf abzielen, den »Möglichkeitsraum, den das Urheberrecht schafft«, in neuer Weise auszuschöpfen. Felix Stalder prognostiziert in seinem Beitrag ein neues Paradigma in der Erzeugung und Verbreitung von Wissen, dessen Vorteil darin besteht, die freie Kopierbarkeit digitaler Werke nicht länger als Bedrohung wahrzunehmen, sondern als gegebene Grundlage anzuerkennen.

Das wachsende öffentliche Interesse an immateriellen Eigentumsrechten reflektiert aber auch eine allgemeine Aufwertung von Wissen und Informationsgütern als Ressource gesellschaftlichen Wandels. Diese Entwicklung lässt sich, mit Unterbrechungen, bis in die frühen 1960er Jahre zurückverfolgen. Beginnend mit dem Ökonom Fritz Machlup entstand die Überzeugung, dass Wissensgenerierung bzw. »Informationsverarbeitung« in der Zukunft einen stetig zunehmenden Anteil an der Wertschöpfung ausmachen wird.² Die zweite Generation von Autoren wie Daniel Bell und Alvin Toffler in den 1970er Jahren stellte sich das »Informationszeitalter« als nachindustrielle Gesellschaftsformation vor. So wie die Industriegesellschaft einst die Agrargesellschaft ablöste, so würde die Informationsgesellschaft an die Stelle der Industriegesellschaft treten.³ Neuere Ansätze konzipieren das Informationszeitalter dagegen als charakteristischen Bestandteil hoch industrialisierter Gesellschaften. So identifiziert Helmut Spinner eine Reihe von Entwicklungslinien, die in eine neue Wissensordnung münden könnten: die Technisierung oder Informatisierung des Wissens, die Kommerzialisierung von Wissensgütern, die Globalisierung der Informationsströme und die Privatisierung spezifischer Wissensbestände.⁴ Für sich besehen hat jede dieser Entwicklungslinien inzwischen einen gewissen Grad der Alltäglichkeit erreicht. Die Diagnose einer Informationsgesellschaft beruht jedoch auf der Annahme, dass die Kombination dieser Prozesse eine qualitativ neue Wissensordnung hervorbringt. Was lässt sich über diese Wissensordnung aus heutiger Sicht sagen?

James Boyle, dessen Beitrag den Auftakt dieses Bandes bildet, hat die These formuliert, dass der anhaltende Trend zur Informatisierung der Welt tiefgreifende Folgen für die gesellschaftliche Organisation von Wissen hat. So sei davon auszugehen, dass die Bedeutung von Inhalten kontinuierlich steige, während die physischen Trägermedien wirtschaftlich an Wert und Beachtung verlören. Im Zusammenhang damit beobachtet Boyle eine Tendenz zur Homologisierung, also zu wachsender Angleichung einstmals kategorial verschiedener Wissensformen. Ein Beispiel für diese Gleichförmigkeit bildet die Verwendung des Informationsbegriffs für so unterschiedliche Bereiche wie Computerprogramme oder Gensequenzen. Als

Informationen verstanden, können elektronische und biologische Objekte entlang ähnlicher Verfahren erzeugt und vermarktet, aber auch reguliert werden. Die Zuständigkeit von Datenschutz und immateriellen Eigentumsrechten dehnt sich folglich auf immer mehr gesellschaftliche Bereiche aus. Boyle zieht daraus den Schluss, dass die Regulierung von Information und Wissen zu einem politischen Handlungsfeld ausgebaut werden muss, ähnlich wie einst die Verschmutzung von Luft, Gewässern und Böden zur Entstehung einer *Umweltpolitik* geführt hat.

Auch wenn die Entwicklung eines eigenständigen Politikfeldes bislang allenfalls vage am Horizont der Möglichkeiten aufscheint, ist es doch an der Zeit, sich der wandelnden Beziehung zwischen Wissen und Eigentum systematischer zu widmen. In der deutschsprachigen Forschungslandschaft liegen zwar inzwischen viele Einzelstudien zu Merkmalen und Problemen der Informationsökonomie vor, aber es gibt bislang nur wenige Arbeiten, die Querverbindungen zwischen verschiedenen Segmenten beleuchten und strukturelle Zusammenhänge sichtbar machen. In diesem Sinne wird man der zehn Jahre alten Diagnose von Boyle noch immer zustimmen können, der zufolge wir uns heute in dem Stadium befinden, in dem sich die Umweltschutzbewegung vor rund fünfzig Jahren bewegte. Der konzeptionelle Rahmen, der ermöglichen würde, übergreifende Strukturmerkmale zu erkennen und allgemeine politische Handlungsanforderungen zu formulieren, ist noch im Entstehen begriffen. Vor diesem Hintergrund versteht sich die Empfehlung von Bernd Lutterbeck in diesem Band, auf hierarchische Steuerung zu verzichten und die ohnehin nicht planbare Zukunft der Wissensgesellschaft »offen zu halten – wann immer und wo immer es möglich ist«.

In einem weiteren Sinne kann man auch diesen Sammelband als ein Plädoyer für die Offenheit und Gestaltbarkeit von gesellschaftlichen Entwicklungspfaden lesen. Ein treibendes Motiv für den Band war es, einen einführenden Überblick zu geben über die Bedeutung immaterieller Eigentumsrechte und das expandierende Spektrum gesellschaftlicher Handlungsbereiche, in denen diese eine regulative Rolle spielen. Dahinter steht der Wunsch, eine breitere politische Meinungsbildung wie auch eine konzeptionelle Verständigung in diesem noch jungen Gebiet zu unterstützen.

Die Beiträge im Einzelnen:

Eigentumsansprüche an Wissen sind ein relativ junges Konzept. Dem römischen Recht etwa war die Vorstellung von immateriellem Eigentum

noch fremd; sie ist ein Spezifikum der europäischen Neuzeit. *Hannes Siegrist* rekonstruiert die Herausbildung dieses Konstrukts und die nachfolgende Entstehung des Urheberrechts. Dabei geht es ihm weniger um eine Geschichte der Immaterialgüterrechte. Vielmehr skizziert Siegrist den Wandel »kultureller Handlungsrechte« und ihre gesetzliche Institutionalisierung zwischen dem 16. und 21. Jahrhundert. So ermöglichte die erst in der Aufklärung entstandene Figur des »Autors« eine Ablösung des Druckprivilegs durch das moderne europäische Urheberrecht. Siegrist zeigt, dass die Geschichte des geistigen Eigentums auch eine Geschichte der Ausdehnung von Funktionen und Beziehungen ist, die eigentumsrechtlich geregelt werden. Es wird dabei deutlich, dass das Zusammendenken von Wissen und Eigentum und dessen Festschreibung in Immaterialgüterrechten aufs Engste mit der von Renaissance und Aufklärung geprägten Kulturgeschichte Europas verbunden ist.

Eines der Merkmale der Wissensgesellschaft besteht in der Erprobung neuer Wertschöpfungsformen. Mit dem Begriff der Informationsökonomie verbinden sich handelbare Güter und Dienstleistungen, die, man denke beispielsweise an den schnellen Zugriff auf den Börsenkurs oder an den Handel mit Datenprofilen, vor wenigen Jahrzehnten noch gar nicht vorstellbar waren. Wissens- und Informationsprodukte unterscheiden sich jedoch in einigen Aspekten grundlegend von materiellen Gütern. So können Informationsgüter etwa von mehreren Menschen gleichzeitig genutzt werden. Zudem ist das Begrenzen des Nutzerkreises nicht einfach. Diese Eigenschaften erschweren die Verwertung von Informationsgütern. *Klaus Goldhammer* zeigt Strategien auf, die die Inwertsetzung von Wissen trotz dieser Schwierigkeiten ermöglichen. Beispiele aus der Medienindustrie lassen erkennen, dass dabei, neben der Bindung von Wissen an materielle Träger und der Finanzierung durch Werbung, eigentumsbasierte Ausschlussmechanismen eine zentrale Rolle spielen.

Das Urheberrecht stellt sich für viele Menschen als Arkanum dar. Bereits die Rechtssprache enthält eine Vielzahl von Verständnishürden. *Thomas Dreier* und *Georg Nolte* erklären die Motive und Mechanismen des Immaterialgüterrechts. Im Kern dieser Rechte steht die Zuschreibung von ausschließlichen Nutzungsrechten an die Urheber oder Erfinder. Allerdings wird auch deutlich, dass das Urheberrecht nicht allein dem Schutz der Autoren dient, sondern grundsätzlich auf einen Interessenausgleich zwischen Rechteinhabern und Öffentlichkeit zielt. Die Entwicklung des Urheberrechts ist, so zeigen Dreier und Nolte, stark geprägt von technischen Innovationen. Regelte das Urheberrecht bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts ausschließlich die Beziehungen zwischen kommerziellen

Wettbewerbern, haben Kassettenrekorder, Kopiergeräte und in den letzten Jahren Computer und Internet dazu geführt, dass sich das Regulierungsfeld erweitert hat und heute tief in unsere Alltagshandlungen hineinreicht.

In den letzten zehn Jahren haben viele Staaten ihr Urheberrecht novelliert – initiiert wurden die Änderungen jedoch nicht auf nationaler, sondern auf internationaler Ebene. Ziel der Novellierungen ist zum einen die internationale Harmonisierung der Immaterialgüterrechte, zum anderen ihre Anpassung an das digitale Zeitalter. 2001 hat die Europäische Union eine Richtlinie zur Harmonisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft beschlossen. Im Zentrum der Novellierung steht die Neufassung der Nutzungsbedingungen für digitale Informationsgüter. *Till Kreuzer* veranschaulicht die Umsetzung in Deutschland an Beispielen aus Forschung und Unterricht und kommt zu dem Schluss, dass die neuen Regelungen so kompliziert und restriktiv sind, dass sie für Lehrer und Forscher kaum anwendbar sein werden. Während die technischen Zugangsvoraussetzungen zu Wissen also immer vielfältiger und besser werden, erschwert die Regulierung offenbar dessen Nutzung.

Rechteinhaber setzen zunehmend auf technische Maßnahmen, um Zugang zu und Nutzung von Informationsgütern selbst zu kontrollieren. Rechteverwaltungssysteme bilden folglich einen eigenständigen Modus der Wissensregulierung, der durch das Urheberrecht sogar inzwischen geschützt wird. *Volker Grassmuck* argumentiert, dass das Urheberrecht damit faktisch abgeschafft wird. Am Beispiel von DVDs und Mobiltelefonen illustriert er, wie durch Lizenzverträge unterschiedliche DRM-Technologien aneinander gekoppelt werden. Hersteller von DVD-Spielerinnen etwa müssen ein komplettes Paket von Rechteverwaltungssystemen einsetzen, um ihren Kunden das Abspielen von Filmen zu ermöglichen.

In Kunst und Wissenschaft üben Eigentumsansprüche einen prägenden Einfluss auf die Schaffung und Verbreitung neuer Werke aus. Das heutige Urheberrecht, so zeigen *Friedemann Kawohl* und *Martin Kretschmer*, ist geprägt von der Musikpraxis und -ästhetik des 19. Jahrhunderts. Erst in dieser Epoche, die wir heute »Klassik« nennen, hat sich das Konzept des »Werks« und damit die Unterscheidung zwischen Original und Bearbeitung, das heißt zwischen Komposition und Interpretation in der Musik etabliert. Die traditionellen Kategorien des Urheberrechts treffen aber immer wieder auf musikalische Praktiken, die sich nicht durch das Schema »Komponist – Werk – Musiker – Aufführung« fassen lassen. Dies gilt beispielsweise für den DJ, der aus bestehenden Klängen und Rhythmen neue musikalische Formen zusammenstellt. Kawohl und Kretschmer schlagen deshalb eine neue rechtliche Einordnung vor, die

es ermöglicht, die »produktive Nutzung« musikalischer Werke als kreative Leistung zu würdigen.

In der Wissenschaft werden zur Zeit neue Verfahren der Wissenszirkulation erprobt. *Heike Andermann* und *Andreas Degkwitz* zufolge befindet sich das wissenschaftliche Publikationswesen heute in einer doppelt paradoxen Situation: Ergebnisse öffentlich finanzierter Forschung werden in Zeitschriften veröffentlicht, die Bibliotheken mit öffentlichem Geld wieder »zurückkaufen« müssen. Obwohl die Digitalisierung und das Internet geringere Produktions- und Vertriebskosten ermöglichen, führen steigende Preise für Fachzeitschriften zu einem erschwerten Zugang zu relevanten Veröffentlichungen. Vor diesem Hintergrund wurden in den letzten Jahren kreative Verfahren entwickelt, die herkömmliche Veröffentlichungsregeln teilweise auf den Kopf stellen. *Andermann* und *Degkwitz* illustrieren dies anhand eines Modells, das die Publikationskosten nicht den Lesern, sondern den Autoren in Rechnung stellt. Akademische Texte werden auf diese Weise für alle frei zugänglich.

Seit den 1980er Jahren gibt es Versuche, Informationsgüter in die Verhandlungen zum Welthandel zu integrieren. Die Verknüpfung des Immaterialgüterrechts mit globaler Handelspolitik sorgt dafür, dass jedes Mitgliedsland der Welthandelsorganisation fortan die beschlossenen Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums einhalten muss – andernfalls drohen Handelssanktionen. *Corinna Heineke* zeichnet die Entwicklung der Beziehung zwischen Handel und geistigen Eigentumsrechten nach und zeigt, dass die Übernahme westlich geprägter Patent- und Urheberrechte für Entwicklungsländer schwerwiegende Folgen haben kann. Dies betrifft insbesondere die Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten und Nahrung.

Joscha Wullweber berichtet von einem indigenen Volk in Mexiko, dessen umfangreiches Wissen um die Heilkraft örtlicher Pflanzen in den letzten Jahrzehnten wachsendes Interesse bei Pharmakonzernen hervorgerufen hat. Die westlich geprägte Rationalität geistiger Eigentumsrechte trifft hier auf eine kollektive Tradition der Nutzbarmachung und Weiterentwicklung von Wissen, der individuelle Eigentumsansprüche fremd sind. *Wullweber* konstatiert, dass die beiden Wissensordnungen auf der Basis verschiedener Annahmen operieren und die Wissenskulturen indigener Gemeinschaften durch das Regime geistiger Eigentumsrechte geschädigt werden können.

Mit Mobiltelefonen, vernetzten Rechnern, Kundenkarten und der Teilnahme an Gewinnspielen erzeugen wir Datenspuren, die viel über uns aussagen. Was kaufen wir? Wo befinden wir uns? Auf welchen Websites surfen

wir? Digitale Anwendungen erzeugen Daten en passant – ohne dass wir es merken. Manche dieser Informationen werden von Unternehmen gesammelt, aufbereitet und verkauft. *Johann Cas* und *Walter Peissl* stellen einige Methoden und Geschäftsmodelle der Datenhändler vor. Ein großes Problem sehen die Autoren in der mangelnden Transparenz angesichts der zunehmenden Möglichkeiten des Sammelns und Aufbereitens von Daten. Um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu sichern, fordern Cas und Peissl eine bessere Durchsetzung der Datenschutzgesetze und transparente Unternehmensrichtlinien.

Eigentumsrechte sind keine zwingende Voraussetzung für die Entstehung von Informationsgütern, und nicht alle Informationsgüter werden nach dem gleichen System verwertet. Seit einigen Jahren etablieren sich Entwicklungsmodelle für digitale Produkte, die ohne ausschließende Nutzungsrechte auskommen, sondern, im Gegenteil, diese so weit wie möglich verfügbar machen. Quelloffene Software steht Nutzern kostenfrei zur Verfügung und erlaubt – im Gegensatz zu kommerzieller Software – das unbegrenzte Vervielfältigen, Weiterentwickeln und Veröffentlichen neuer Versionen. Obwohl das Informationsgut selbst also nicht knapp ist, kann man, wie *Robert Gehring* zeigt, mit Open Source Software durchaus Geld verdienen. In Form von Dienstleistungen und komplementären Produkten wie Hardware gruppieren sich Märkte um das Informationsgut herum – besonders die regionale Wirtschaft kann davon profitieren.

Inspiziert vom Erfolg der Open Source Software-Entwicklung wurden in den letzten Jahren innovative Formen der Wissensproduktion auch in anderen Bereichen ausprobiert. Die Online-Enzyklopädie Wikipedia ist das wohl prominenteste Beispiel: Artikel sind ohne Zugangsbeschränkung lesbar, jeder kann sie nutzen und verändern. Anhand von Beispielen gemeinschaftlicher Wissensproduktion macht *Felix Stalder* deutlich, dass die Ausbreitung und die Attraktivitätssteigerung solcher Modelle erst durch das Internet möglich geworden sind. In Produktion und Vertrieb von Wissen und Kultur zeichne sich ein Paradigmenwechsel ab, so Stalder. Das exklusive Verfügungsrecht des individuellen Urhebers als Leitbild der Wissensregulierung könnte an Bedeutung verlieren zugunsten von Lizenzen, die die gemeinschaftliche Nutzung und Weiterverarbeitung von Wissen erlauben.

Wie sieht die Zukunft der Wissensgesellschaft aus? Dass *Bernd Lutterbeck* darauf keine Antworten geben mag, sondern stattdessen Hinweise für ihre Gestaltung liefert, reflektiert den Kern seiner These: Die weitere gesellschaftliche Entwicklung sei nicht mehr plan- und kontrollierbar. Voraussagen über die Wissensgesellschaft würden unmöglich. Gemeinschaftliche Formen der Wissensproduktion, die neue Zugangs- und Nutzungschancen

eröffnen, so Lutterbeck, gewinnen strategische Bedeutung, da sie »lokale Innovationen« ermöglichen. Wider das traditionelle Ausschlussprinzip des geistigen Eigentums verweist er auf das Internet als »Innovations-Allmende« und als »Technologie des Wettbewerbs um Ideen«.

Anmerkungen

- 1 Die Pauschalabgabe war eine Reaktion auf die Verbreitung von Tonbandgeräten und Kassettenrekordern, die es Musikliebhabern erstmals erlaubten, eigenhändig Kopien von Musikstücken anzufertigen. Da der Gesetzgeber den Künstlern einen Anspruch auf Vergütung grundsätzlich zuerkannte, das private Kopieren sich jedoch weder verbieten noch kontrollieren ließ, führte er eine neue Form der Abgabe ein, die beim Kauf von Kopiergeräten und Trägermedien erhoben wird und den Urhebern direkt (verteilt über die zuständigen Verwertungsgesellschaften) zugute kommt.
- 2 Machlup (1962).
- 3 Bell (1973); Toffler (1980).
- 4 Spinner (1994), S. 114–115.

Literatur

- Bell, Daniel* (1973): *The Coming of the Post-Industrial Society: A Venture in Social Forecasting*, New York [deutsch: *Die nachindustrielle Gesellschaft*, Frankfurt 1975].
- Machlup, Fritz* (1962): *The Production and Distribution of Knowledge in the United States*, Princeton.
- Spinner, Helmut F.* (1994): *Die Wissensordnung. Ein Leitkonzept für die dritte Grundordnung des Informationszeitalters*, Opladen.
- Toffler, Alvin* (1980): *The Third Wave*, New York.